

K. 9
2909

Ra. 98.



Sein Er Priderich Wilhelm / von Gottes Gnaden /

König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs

Erz. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Sirettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Croffen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Möris / Graf zu Hohen-

henzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Engen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Altfingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bitow / Arlay und Breda / .c. Geben hiemit und vermitrestl dieses offenen Patents / jedermänniglich / denen es vorkommt / in Königlichem Gnaden / was massen Unsers in Gott ruhenden Groß Herrn Vaters Gnaden / Christmüßigsten Andenckens / das so genante Dann-Wildpret aus fremdden Landen mit grossen Kosten anhero bringen / und dasselbe in Dero Thier-Gärten bey Dero Residentien zu Colln an der Spree / zu Potsdam und Dranitsburg setzen lassen / woselbst es mit Fleiß verwahrt und geschonet worden / so daß sichs auch zu solcher Zeit und bisanhero ziemlich vermehret hat; Weil nun von solchem Dann-Wildpret dann und wann / absonderlich bey entstandenen grossen Sturm- Winden / und wann durch dieselbe die Äüne beschädiget worden / einige Stück von ohngefehr aus denen Thier-Gärten in die Freyheit gekommen / die Erfahrung aber gewiesen / daß solche aussershalb auff den Heiden sich fast besser als in den Thier-Gärten selbst gehalten und vermehret; Als haben Wir allergnädigst resolviert / aus vorbemeldden Unsren Thier-Gärten / eine gute Anzahl des benanntn Dann-Wildbrets ins Freye zu lassen / um mit der Zeit zu erfahren / ob sichs im Lande weiter vermehren / und hie und da sichern Stand nehmen wolte. Weil Wir aber gar leicht crachten / daß Wir Unsren Zweck nicht erreichen würden / im Fall dieses Dann-Wildbrets nicht von jedermänniglich geschonet werden solte / sondern ein und ander / und beorad diejenige / so von Uns und Unsren Vorfabren mit der hohen Jagt beliehen seyn / auch das Dann-Wildbret darunter mitziehen / und sich untersehen wolten / dasselbe wegzuschiessen / welches Wir ihnen aber / aus denen im Anfang berührten Ursachen keinesweges gestatten können noch wollen; Als befehlen Wir hiemit jedermänniglich allergnädigst und ernstlich / daß sie insgesamt / und ein jeder absonderlich / dieses offtbemelddte Dann-Wildbret / wann dasselbe nummehr aus Unsren Thier-Gärten ins Freye gelassen seyn wird / allerdings verschonen und dasselbe aller Orten frey und ungehindert lauffen lassen / niemand aber bey Unsrer schweren Ungnade und harter Bestrafung / solches zu schiessen oder zu fangen / oder demselben sonst Schaden zuzufügen / es geschehe unter was Praetext es immer wolle / sich untersehen solle; Gestalt Wir keinen Menschen / er sey was Conditioner er wolle / über dieses Wildbret einiges Recht oder Gewalt zu verstaten / sondern diejenigen / so dasselbe zu verfolgen / zu schiessen / zu hegen und zu fangen / oder zu verjagen und gar auszurotten / und also dieses Unser erstes Mandatum zu vilpendiren und zu übertreten / sich untersehen solten / mit harter Bestrafung / welche vor jedes Stück auff drey hundert Thaler hiemit Anfangs determinirt wird / ohnfehlbar zu belegen nicht ermangeln wollen;

Wir befehlen zu solchem Ende allen unter Unsrer Königlichem Vormäsigkeit stehenden Hohen und Niedrigen Obrigkeiten / insonderheit Unsren Jagt- und Holz-Bedienten samt und sonders / ingleichen allen Land- und Ausruetern / und welchen sonst die Aufricht über Introdacite gute Verfassungen und Landes-Ordnungen anbefohlen ist / auch irögemein allen Unsren Unterthanen und Einwohnern Unsrer Lande hiemit allergnädigen / hierauff ein wachendes Auge zu haben / und die Verbrecher anzuzeigen / immassen dem Angeber / wann die Anzeige gegründet ist / und Bestrafung erfolget / von derselben den sechsten Theil zum Recompens gegeben werden soll.

Solte auch mit der Zeit dieses Dann-Wildbret sich dergestalt mehren / daß es häufig auch in die Abliche Heiden und Felder übertreten / und besonders dem Getreide Schaden zufügen möchte / welches doch von dieser Art Wildbret kaum zu vermuthen; So wollen Wir darauf bedacht seyn / wenn Uns desfalls gebührende Vorstellung geschieht / solchen Schaden zu remediren.

Damit nun diese Unsere allergnädigste Intention und Willens-Meinung einem jeden bekant gemacht werden möge; So wollen und befehlen Wir hiemit schließlich allergnädigst / daß dieses Edictum aller Orten gewöhnlicher massen affigiret / und dadurch zu jedermans Wissenschaft gebracht werden solle. Urfürnlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und vorgedructem Königlichem Inseigel. Geben zu Potsdam / den 7. Octobr. 1716.



Er. Wilhelm.

Algen.

Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort





Wilm / von Gottes Gnaden /

von Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs

er Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magde-

burg / Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen Her-

zogen / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Mörß / Graff zu Ho-

hensdorf / Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blisim-

gen / haben hiemit und vermittelst dieses offenen Pa-

trats / Gott ruhenden Groß Herrn Vaters Gnaden /

ihnen herüber bringen / und dasselbe in Dero Thier-Gär-

tten mit Fleiß verwahret und geschonet worden / so-

fort / pret dann und wann / absonderlich bey entstan-

den / ohngefahr aus denen Thier-Gärten in die Frey-

en Thier-Gärten selbst gehalten und vermehret ;

denen anant'n Dann-Wildbrets ins Freye zu lassen /

denen wolte. Weil Wir aber gar leicht erach-

ten / dass es geschonet werden solte / sondern ein und ander-

er / wann Wildbret darunter mitziehen / und sich un-

ter / en keinesweges gestatten können noch wollen ;

lich / dieses offtbemeldte Dann-Wildbret / wann

er / aller Orten frey und ungehindert lauffen lassen /

der demselben sonst Schaden zuzufügen / es ge-

Condition er wolte / über dieses Wildbret eini-

ger / zu fangen / oder zu verjagen und gar auszurot-

ten / mit harter Bestrafung / welche vor jedes Stück

Wildbret / den niedrigen Obrigkeiten / insonderheit Unfern Jagt-

offt / sacht über Introdueirte gute Verfassungen und

denen hiemit allergnädigst / hierauff ein wachen-

der / ist / und Bestrafung erfolget / von derselben den

elichen Heiden und Felder übertreten / und beson-

der / so wollen Wir darauff bedacht seyn / wenn Uns

er / t werden möge ; So wollen und befehlen Wir

er / ch zu jedermans Wissenschaft gebracht werden

er / ben zu Potsdam / den 7. Octobr. 1716.

♦ **Wilhelm.**

♦ **Ilgen.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:hbz:5:1-499635-p0008-5

DFG